

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 27. März 2002

(Rechtssache C-114/02)

(2002/C 131/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. März 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist L. Ström, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten 9051⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 98/8/EG sei nur sehr teilweise umgesetzt worden. Frankreich habe Umsetzungsmaßnahmen betreffend den Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 6 sowie die Artikel 5, 6, 7 und 9 der Richtlinie mitgeteilt. Was die übrigen in der Richtlinie festgelegten umsetzungsbedürftigen Verpflichtungen betreffe, so seien also noch keine Umsetzungsmaßnahmen betreffend den Artikel 3 Absätze 4, 5 und 7 sowie die Artikel 4, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25 und 26 der Richtlinie erlassen oder mitgeteilt worden. Die Umsetzungsfrist sei am 13. Mai 2000 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation (Paris), Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen, vom 26. März 2002 in dem Rechtsstreit Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA und Transremar SL

(Rechtssache C-115/02)

(2002/C 131/16)

Die Cour de cassation (Paris), Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 26. März 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. März 2002, in dem Rechtsstreit Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA und Transremar SL um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 30 EG-Vertrag (jetzt Artikel 28 EG) dahin auszulegen, dass er der Durchführung von Verfahren auf der Grundlage des Code de la propriété intellectuelle entgegensteht, mit denen die Zollbehörden Waren zurückhalten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt worden sind und nach ihrer Durchfuhr durch französisches Hoheitsgebiet in einem Drittland, hier Polen, in den Verkehr gebracht werden sollen?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 3. April 2002

(Rechtssache C-119/02)

(2002/C 131/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. April 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Mina Konstantinidi.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 Absatz 1 und 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998⁽²⁾, durch die die Richtlinie 91/271/EWG im Zusammenhang mit einigen in Anhang I festgelegten Anforderungen geändert wurde, verstoßen hat, dass sie keine Maßnahmen zur Einrichtung einer Kanalisation für das kommunale Abwasser im Gebiet Thrasio Pedio ergriffen und das kommunale